

- Liefertermine,
- Versandanschrift,
- Lieferwerk.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Angaben gemäß Abs. 1 dem Besteller das Vertragsangebot zu unterbreiten. -

### §28

#### Verpackung und Kennzeichnung

(1) Die Lieferung von Mühlenerzeugnissen erfolgt gesackt oder abgepackt. Lose Lieferungen bedürfen der besonderen Vereinbarung der Vertragspartner.

(2) Die Rückgabefrist für Gewebesäcke beträgt 30 Tage, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Frist ist eingehalten, wenn die Leihverpackung am letzten Tag der Rückgabefrist zum Versand gebracht oder beim Lieferer direkt abgegeben wird. Ist eine gesonderte Rückführung der Leihverpackung erforderlich, trägt hierfür der Besteller die Kosten.

(3) Paletten und Ladesicherungen sind bei der Anlieferung der Mühlenerzeugnisse auszutauschen. Erfolgt kein Austausch, ist an den Lieferer ein Abnutzungsbeitrag von 0,50 M pro Tag und Palette zu zahlen.

(4) Der Lieferer ist verpflichtet, die Erzeugnisse wie folgt zu kennzeichnen:

- Angabe des Herstellers und der Produktionsstätte,
- Bezeichnung der Ware,
- Erzeugnis- und Leistungsnummernnummer,
- Nettoinhalt,
- Packdatum,
- Endverbraucherpreis (nur bei abgepackten Erzeugnissen),
- Nummer des Standards.

Bei lose gelieferten Erzeugnissen haben diese Angaben auf dem Lieferschein und auf der Rechnung zu erfolgen. Für den Transport gilt § 21 entsprechend.

### §29

#### Gewichtsfeststellung

(1) Das Gewicht der Erzeugnisse ist durch bestätigte Wäger bei der Verladung zu ermitteln und mit einem ordnungsgemäßen Wägenachweis zu belegen oder durch Einzählen der egalisierten gesackten oder abgepackten Erzeugnisse festzustellen.

(2) Weichen die Feststellungen des Verladers und des Empfängers um mehr als 0,3 % voneinander ab, gilt § 17 entsprechend. Bei Lieferungen in egalisierten Säcken und abgepackten Erzeugnissen hat die Anzahl der Säcke und Abpackungen mit den Angaben in den Versandunterlagen übereinzustimmen.

### §30

#### Qualitätsfeststellung

(1) Der Lieferer hat den Großabnehmern die Qualitätswerte lt. TGL 88—050 mitzuteilen, sofern die Vertragspartner dies vereinbart haben.

(2) Weichen die festgestellten Qualitätswerte des Lieferers und des Bestellers voneinander ab, so hat der Besteller eine ordnungsgemäß gezogene Probe an eine vereinbarte Untersuchungsstelle zur Untersuchung ein-

zusenden. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist für die Vertragspartner verbindlich.

### §31

#### Mängelanzeige

(1) Nachweisbare Transportschäden, Qualitätsmängel, Mengen- und Gewichtsabweichungen und sonstige Mängel sind unverzüglich nach Feststellung telefonisch, telegrafisch oder fernschriftlich anzuzeigen. Die schriftliche Bestätigung ist innerhalb von 3 Werktagen unter Beifügung entsprechenden Beweismaterials (z. B. Untersuchungsbefund, Protokolle, Tatbestandsaufnahmen) an den Lieferer abzusenden.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der Beanstandung über die beanstandeten Erzeugnisse zu verfügen oder entsprechende Maßnahmen festzulegen.

(3) Bei Transportschäden ist der Besteller zur Wahrung der Rechte des Lieferers gegenüber dem Transportträger verpflichtet.

### Abschnitt VI

#### Folgen bei Vertragsverletzungen und Schlußbestimmungen

### §32

#### Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche

(1) Für die Berechnung, Geltendmachung und Zahlung der Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) und der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen — (GBl. II Nr. 34 S. 249), bei sukzessiven Lieferungen, gilt die Verfügung vom 30. Juni 1967 über die Berechnung von Vertragsstrafen bei sukzessiven Lieferungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von Vertragsstrafen bei Nichterfüllung (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der DDR Nr. 8/1967).

(2) Garantieforderungen sowie Forderungen auf Vertragsstrafe und Schadenersatz stehen dem Besteller nur zu, wenn er den Mangel entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung gegenüber dem Lieferer frist- und formgerecht angezeigt und die entsprechenden Beweismittel vorgelegt hat.

(3) Die Vertragspartner können anstelle von Vertragsstrafen, die nach Prozentsätzen zu berechnen sind, feste Beträge in angemessener Höhe vereinbaren oder andere Vereinbarungen zur Vereinfachung bei der Berechnung von Vertragsstrafen treffen, wenn dadurch deren Wirksamkeit erhöht wird.

(4) Bei der Berechnung von Vertragsstrafen sind folgende Preise für die Berechnung des Wertes des Vertragsgegenstandes zugrunde zu legen:

Roggen	400,-M/t
Weizen	350,- M/t
Braugerste	550,- M/t
Gerste als Nahrungsgetreide	380,- M/t
Hafer als Nahrungsgetreide	480,-M/t
Industriemais	370,-M/t
Hirse	430,- M/t
Buchweizen	350,-M/t